

Finanzkontrollgesetz

(Änderung vom 30. Juni 2008; Anpassung an die Kantonsverfassung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Dezember 2007¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. April 2008²,

beschliesst:

I. Das **Finanzkontrollgesetz** vom 30. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle. Ausnahmen

² Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich untersteht ihr, wo sie für den Kanton tätig ist.

³ Die Gebäudeversicherung untersteht ihr, wenn sie im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes finanzielle Leistungen ausrichtet.

§ 5. ¹ Als Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle wird eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson gewählt. Leitung

² Der Kantonsrat wählt die Leiterin oder den Leiter auf Antrag des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Kantonsrat kann die Leiterin oder den Leiter bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem Ungenügen auf Antrag des Begleitenden Ausschusses vor Ablauf der Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich.

⁴ Der Lohn der Leiterin oder des Leiters entspricht dem Höchstbetrag der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.

§ 11. ¹ Der Begleitende Ausschuss beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle. Revisionsstelle

² Er beauftragt die Revisionsstelle oder eine andere, fachlich geeignete Institution mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.

Beanstandungen § 19. ¹ Werden unwesentliche Mängel, insbesondere Fehler formeller Art festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, innert 60 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Behebung der Mängel zu erstatten.

² Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüften Stelle eine Frist von 60 Tagen, um auf dem Dienstweg schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

Unerledigte Beanstandungen § 20. Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der 60-tägigen Frist keinen Bericht,

lit. a und b unverändert.

Tätigkeitsbericht § 22. ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

² Der Begleitende Ausschuss nimmt zuhanden der Finanzkommission des Kantonsrates und des Regierungsrates zum Bericht Stellung.

³ Der Bericht wird veröffentlicht.

II. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981³ wird wie folgt geändert:

Verhandlungsgegenstände § 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:
lit. a unverändert;

b. Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Landwirtschaftsgerichts, der von der Verfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften, der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden, der Ombudsperson, der Finanzkontrolle sowie der Organe der antragsberechtigten selbstständigen Anstalten,

lit. c-l unverändert.

§ 49 a. ¹ Die Finanzkommission überwacht die Haushaltsführung der staatlichen Verwaltung und der Justizverwaltung nach Massgabe des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung. Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Kommissionen die Auswirkungen der mittelfristigen Planung, das Budget, die Nachtragskredite, die Jahresrechnung und konsolidierte Rechnung, die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses, den Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle sowie weitere ihr zugewiesene Geschäfte.

Finanzkommission

Abs. 2 und 3 unverändert.

III. Das **Kirchengesetz** vom 9. Juli 2007⁴ wird wie folgt geändert:

Anhang lit. c wird aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Regula Thalmann-Meyer Bernhard Egg

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Juni 2008 (Anpassung an die Kantonsverfassung) ist rechtskräftig ([ABI 2008, 1542](#)) und wird auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

17. September 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi

¹ [ABI 2007, 2325.](#)

² [ABI 2008, 590.](#)

³ [LS 171.1.](#)

⁴ [LS 180.1.](#)